



Bereitstellungstag: 17.05.2023

## **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kleve über die Ersatzbestimmungen für zwei Stadtverordnete im Rat der Stadt Kleve**

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S.70) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass Frau Maria Sibilla Boskamp, geb. 1958 in Uedem, wohnhaft in 47533 Kleve, E-Mail [boskampmaria@gmail.com](mailto:boskampmaria@gmail.com), Bewerberin Nr. 15 der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Nachfolgerin des zum 30.04.2023 ausgeschiedenen Ratsmitglieds Sonja Welberts ist und in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S.70) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich zudem fest, dass Herr Friedrich Foerster, geb. 1956 in Bonn, wohnhaft in 47533 Kleve, E-Mail [friedrich.foerster.kleve@gmx.de](mailto:friedrich.foerster.kleve@gmx.de), Bewerber Nr. 16 der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen, Nachfolger des zum 20.04.2023 ausgeschiedenen Ratsmitglieds Maja Manolita Marbach ist und in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmungen können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kleve, den 15.05.2023

Gebing  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
der Stadt Kleve